

Bestandsaufnahme von Hülsenfrüchten.

Am 1. Oktober findet, wie bereits mitgeteilt, eine Bestandsaufnahme der Hülsenfrüchte statt. Hierfür wird folgendes bestimmt:

Wer Erbsen, Bohnen oder Linsen gedroschen oder ungedroschen mit Beginn des 1. Oktober in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum 5. Oktober zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Oktober unterwegs befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen andern über, so hat der Anzeigepflichtige, binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen. Nur Mengen über einen Doppelzentner sind anzugeben.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf: 1. Ackerbohnen, Sojabohnen, Erbsenschalen und -kleie; 2. die Lieferung von Hülsenfrüchten an Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, die diese kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben; 3. frisches Gemüse und auf eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältnissen (Konserven); 4. Hülsenfrüchte, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

Werden Hülsenfrüchte im Gemenge nachträglich ausgesondert, so unterliegen sie der Anzeigepflicht. Die Anzeige ist binnen drei Tagen nach der Aussonderung zu erstatten. Die Anzeige erfolgt nach einem Vordruck, der bei dem Statistischen Amt der Stadt Berlin, Poststr. 16, Zimmer 49, erhältlich ist. Bis zum 5. Oktober d. J. sind die ausgefüllten Vordrucke dem Statistischen Amt der Stadt Berlin, Poststr. 16, Zimmer 49, einzureichen.

Wer der ihm hiernach obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, verfällt den Strafbestimmungen des § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915.